



HESSISCHER LANDTAG

15. 01. 2014

Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 22.09.2013**

**betreffend Zucht- und Vorratshaltung von Tieren in
Tierversuchslaboren in Hessen - Teil II**

und Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Welche konkreten Begründungen für das erforderliche Vorliegen eines "vernünftigen Grundes" zur Tötung eines Tieres gemäß Tierschutzgesetz § 17 Nr. 1 TierSchG legen die Tierversuchseinrichtungen für die in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 getöteten Tiere, die nicht im Versuch eingesetzt wurden, vor (aufgeschlüsselt nach Tierarten)?

Gemäß der Grundsatznorm des § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) dürfen einem Tier nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Tötung eines Versuchstieres, das nicht in einem Versuch eingesetzt worden ist, gegenüber den Veterinärbehörden besteht jedoch nicht. Daher liegen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hierzu keine Daten vor.

Allgemein werden Vorgaben des § 17 TierSchG, nach denen Tiere nicht ohne das Vorliegen eines "vernünftigen Grundes" getötet werden dürfen, von allen mit Tierversuchen agierenden Universitäten beachtet. Bei dem Begriff "vernünftigen Grund" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, wonach die Tiertötung gerechtfertigt ist, wenn entweder einer der allgemeinen Rechtfertigungsgründe vorliegt oder wenn sich aus dem Gesamtbestand der gesetzlichen oder doch der gesellschaftlich anerkannten Normen ein vernünftiger Grund ergibt. Für den Einsatz von Tieren in der Forschung werden in §§ 4, 7-9 TierSchG entsprechende Gründe genannt. Soweit diese vorliegen, kann ein Versuchsvorhaben genehmigt werden. Für dieses Versuchsvorhaben müssen in der Regel Tiere mit bestimmten erwünschten Merkmalen gezüchtet werden. Bei der Zucht werden üblicherweise auch Tiere geboren, die diese erwünschten Merkmale nicht zeigen. Der Umfang des Überhangs der für das spezielle Versuchsvorhaben nicht geeigneten Tiere variiert je nach transgener Linie und züchterischer Notwendigkeit. Eine weitere Haltung dieser Tiere gestaltet sich schwierig, da dann sehr schnell die Grenzen der Haltungskapazität der Hochschule erreicht sind und dann eine tierschutzgerechte Haltung aller Tiere aus personellen wie auch aus räumlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Zudem werden Tiere getötet, um deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Oft folgen hier Untersuchungen an isolierten Organen und Zellen als alternative Verfahren zu Tierversuchen im Sinne des 3R-Replacement.

Alle Tiere, die nicht für das vorgesehene wissenschaftliche Versuchsvorhaben geeignet sind, werden für weitere Zwecke z.B. in der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder für andere universitäre Forschungsvorhaben innerhalb der Universität, in Kooperationsprojekten mit anderen Forschungseinrichtungen oder

außerhalb der Universität eingesetzt. Nur diejenigen Tiere, für die keine entsprechende Verwendung gefunden wird, werden getötet, weil für diese Tiere eine tierschutzgerechte Haltung aufgrund der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen an den Hochschulen nicht gewährleistet werden kann.

Frage 2. Welche nachweislichen Maßnahmen haben die Tierversuchseinrichtungen ergriffen, um die Tötung der Tiere, die nicht im Versuch eingesetzt wurden auf das unerlässliche Maß zu reduzieren?

Gemäß § 7 Tierschutzgesetz sind Tierversuche im Hinblick auf die Zahl der verwendeten Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Darüber hinaus hat der gemäß § 5 Tierschutz-Versuchstierverordnung zu bestellende Tierschutzbeauftragte innerbetrieblich u.a. auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung dieser Anforderung hinzuwirken.

Die hessischen Hochschulen teilten hierzu mit:

Goethe-Universität Frankfurt, Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und Philipps-Universität Marburg führen folgende Aspekte an:

- Angepasstes Zuchtmanagement, Zentralisierung der Zucht,
- Nutzung der Tiere zu Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Kooperation innerhalb der Universität,
- Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen, Abgabe von gezüchteten Tieren für Versuche beim Kooperationspartner.

Die **Technische Universität Darmstadt** verweist auf die Beantwortung von Frage 1. Sie prüft ständig, ob nicht benötigte Tiere in anderen Vorhaben eingesetzt werden können. In diesem Rahmen versucht die Hochschule dann auch in Absprache mit den verschiedenen wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, unterschiedliche wissenschaftliche Projekte zeitlich zu koordinieren, um so die Zahl der am Ende zu tötenden Tiere auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Auch eine kontinuierliche Weiterbildung in dieser Thematik für die mit der Zucht gefassten Mitarbeiter soll eine Reduktion der für Tierversuche eingesetzten Tiere bewirken.

Darüber hinaus gelten die von den Universitäten Frankfurt, Marburg und Gießen im Folgenden aufgeführten Aspekte auch für die TUD.

Für die **Universität Kassel** entfällt die Beantwortung dieser Frage, da Im Zusammenhang mit den an der Universität Kassel in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 gemeldeten Tierversuchen keine Versuchstiere getötet wurden, die nicht im Versuch eingesetzt wurden.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Erfassung derartiger Maßnahmen und Informationen durch die für den Tierschutz zuständigen Behörden besteht nicht.

Frage 3. Wurden bislang Tiertötungen, für die der Behörde kein vernünftiger Grund vorgelegt wurde, als Straftat geahndet und wenn nein, was waren die Gründe dafür?

Wie bereits ausgeführt, besteht keine Nachweispflicht eines vernünftigen Grundes zur Tötung eines Tieres, das nicht in einem Versuch eingesetzt worden ist, gegenüber den Veterinärbehörden (hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen).

Vor diesem Hintergrund können auch auf dieser Grundlage keine Straftaten geahndet werden.

Unabhängig davon können bei den zuständigen Veterinärbehörden im Rahmen von Kontrollen generell Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines vernünftigen Grundes bei der Tötung von Tieren entstehen. In diesen Fällen sind in der Vergangenheit Verfahren bei der Staatsanwaltschaft angestrengt worden.

Wiesbaden, 8. Januar 2014

Lucia Puttrich